

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa, Nr. 22.

Verlag: Rieser Verlag, Riesa, Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 257.

Donnerstag, 6. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 3,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen. Ein Besatz für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundgebühr-Zeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., zeitweiser und unregelmäßiger Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Bewilligter Rabatt erstreckt sich, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in 50% Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Die zehnjährige Unterhaltungsbeilage „Fährlied an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Besetzung der Druckerei — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa, Schulstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Landeswohnungsamt hat für die Gemeinde Riesa die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Gemeindevorstand zu Riesa zu Maßnahmen nach § 5 der Mieterschutzbekanntmachung verpflichtet wird.

Die oben angeführten Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt. Großenhain, am 4. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
1486 o. C.
Ausgangsweise Abschrift der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 vom 22. Juni 1919.

§ 5. Macht sich im Besitze einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Übersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Lebensleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Besoldung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar aufsteht.

Aus einem Mietvertrag, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzins beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Versteht in dem Besitze kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Ausgangsweise Abschrift der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 vom 22. Juni 1919.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann unterlagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unversichtlich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
 - b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.
- Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu beorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der vergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Beleuchtung der Geschirre, Fahrräder und Kraftfahrzeuge.

Trotz wiederholter Bekanntmachungen führen immer noch eine große Anzahl Geschirre, Radfahrer und Kraftfahrzeuge bei eintretender Dunkelheit nicht die vorgeschriebene Beleuchtung.

Die Amtshauptmannschaft weist deshalb erneut auf die gewissenhafteste Beachtung der hierüber ergangenen Vorschriften — Punkt 7 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1910 bez. § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 1907, den Radfahrerschutz auf öffentlichen Wegen betr., und § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1907, sowie § 11 der Bundesratsverordnung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 8. Februar 1910 — hin mit dem Bemerken, daß es im Interesse eines jeden Einzelnen liegt, die bestehenden Bestimmungen genau zu beachten, zumal da dies auch bei Schadensfällen ausschlaggebend in die Waagschale fallen kann.

Diese Vorschriften lauten:
Alle auf den Straßen, fahrlässigen Straßen und Kommunikationswegen verkehrenden beladenen oder leergeraden, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugtieren bespannten Wagen oder Schlitzen sind von eintretender Dunkelheit an mit brennenden Laternen zu versehen und zwar die der Personenbeförderung dienenden Wagen und Schlitzen zu beiden Seiten, während bei den übrigen Fuhrwerken die geeignete Anbringung einer weit sichtbaren Laterne — an der linken Seite des Gespanns oder Fahrzeuges oder unter diesem — genügt.

Jedes Fuhrwerk muß während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

Kraftwagen müssen nach eintretender Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges angezeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase versehen sein, die den Lichtschein berast auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Fahrer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Für Kraftfahrzeuge genügt eine Laterne der bezeichneten Art. Darüber ist bei Kraftwagen das blutere Kennzeichen und bei Kraftträdern das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen in einer Weise zu beleuchten, daß die Erkennungsnummer gut lesbar ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, insoweit nicht anderweitige strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung finden, außer dem etwaigen Schadenersatz und Erstattung etwa aufzuwendender gewisserer darrer Auslagen gemäß § 368 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Ortsbehörden und die Gendarmerie des Bezirkes erhalten hiermit Anweisung, streng über die genaue Beachtung der Vorschriften zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu bringen oder hierüber anzuzeigen.

Großenhain, am 16. Oktober 1919.

779 b II. Die Amtshauptmannschaft.

Es ist anzunehmen, daß sich immer noch eine größere Anzahl der vom Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Großenhain herausgegebenen Notgeldscheine im Betrage von 5 und 20 Mark in den Händen des Publikums befindet.

Um nochmals Geltendmachung zur Einlösung derartiger Notgeldscheine zu geben, wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr letztmalig solche Scheine bis zum 30. November 1919 bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Einlösung vorgelegt werden können. Nach Ablauf des oben bezeichneten Tages erfolgt keine Einlösung mehr.

Die nicht eingelösten Scheine verfallen nunmehr endgültig vom 1. Dezember 1919 an zugunsten des Bezirksverbandes Großenhain.

Großenhain, am 3. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Zuderkarten der Reihe 15 betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Oktober 1919, die Zuderkarten der Reihe 15 betr., werden die Kleinhandler noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es in ihrem Interesse liegt, die zur Belieferung angemeldeten Zuderkarten auf das Vorhandensein des Wasserzeichens zu prüfen und alle Karten, die sich hierauf als Fälschungen erweisen, zurückzuweisen. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuderkartendruck wegen Unzuverlässigkeit und außerdem Verurteilung nach sich ziehen.

Ergänzungskarten ohne Zeit und Reihenangabe und ohne den Stempel des Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestellen sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Großenhain, am 4. November 1919.

1810 o. III. Der Kommunalverband.

Zweite Verteilung von Einmachezucker.

Dem Kommunalverband ist vom Landeslebensmittelamt ein Posten Auslandszucker zur Verteilung, insbesondere zur Einmachezwecke, zugewiesen worden.

Es entfallen etwa 250 kg auf den Kopf. Der Kleinverkaufspreis ist für diesen Posten vom Wirtschaftsministerium auf 4,10 M. für das Pfund festgesetzt worden.

Die Entnahme des Zuckers in den einschlagenden Handelsgeschäften erfolgt gegen Abgabe einer besonderen Bezugskarte, die den Gemeindebehörden inzwischen zugestellt worden sind. Die Karten sind nach Anbringung des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle nunmehr an die verorgungsberechtigten Personen zur Verteilung zu bringen.

Anspruch auf Einmachezuckerarten haben alle diejenigen Personen, die im Besitze von gewöhnlichen Zuderkarten sind, einschließlich der Militärpersonen. Nicht zu berücksichtigen sind Kriegsgefangene und vorübergehend im Bezirk sich aufhaltende Militärlieferanten.

Wer den Einmachezucker beziehen will, hat die Einmachezuckerarte bis spätestens den 12. 11. d. Mts. bei einem Kleinhandler innerhalb des Kommunalverbandes, der sich bisher mit der Abgabe von Zucker auf Karten befaßt hat, anzumelden.

Der Geschäftsinhaber hat auf dem der Bezugskarte angefügten Bezugsausweis sowie auf der Bezugskarte selbst seinen Namen zu schreiben oder seinen Firmenschein aufzudrucken und den Bezugsausweis abzutrennen. Die Bezugsausweise sind von den Geschäftsinhabern bis spätestens den 15. 11. d. Mts. zu je 100 Stück gebündelt und mit Wasserzeichen an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Geschäftsinhaber werden auf Grund der eingesandten Bezugsausweise die entsprechende Zuckermenge durch die Firma Werner & Hanisch in Großenhain zugeführt erhalten.

Ueber den Zeitpunkt der Abgabe des Zuckers an die Verbraucher ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Großenhain, am 4. November 1919.

1858 a III. Der Kommunalverband.

Lieferung der Landestartoffelartenabchnitte leitens der Kartoffelerzeuger betr.

Zusolge Anordnung des Wirtschaftsministeriums hat der Kommunalverband bis zum 15. November 1919 der Landestartoffelstelle anzugeben, wieviel Str. Kartoffeln bis mit 10. November 1919 auf Landestartoffelarten innerhalb und außerhalb seines Bezirkes, an welche Kommunalverbände geliefert worden sind.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 13 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 20. September dieses Jahres, Wertes mit Kartoffeln betr., wird deshalb folgendes bestimmt:

1. Die Kartoffelerzeuger haben die mit Stern versehenen, bereits belieferten Abchnitte der Landestartoffelarten, soweit die Abchnitte nicht bei Abnahme der Kartoffeln von der Amtshauptmannschaft bereits abgenommen worden sind, spätestens bis zum 10. November, abends bei der zuständigen Ortsbehörde abzugeben.
- Die Abgabe hat in einem Briefumschlag zu erfolgen. Auf dem Briefumschlag hat der Kartoffelerzeuger zu vermerken:
 - a) wieviel Abchnitte überhaupt in dem Umschlag enthalten sind,
 - b) wieviel Abchnitte davon nach Orten innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain und
 - c) wieviel Abchnitte davon nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain

...auf dem Reichstag ...

Erziehungsangelegenheiten

Die Ausgabe der ...

Die Regierung an das Volk.

Die Reichsregierung und die preussische Regierung ...

Die Unternehmung über die Friedensmöglichkeiten.

In Beginn der letzten Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ...

solange der Stand der großen ...

Ein vernünftiger Streit ...

Die Städte der deutschen ...

Die neue Streikbewegung.

Wie M. L. D. hört, sind seitens der Regierung ...

Die russische Regierung ...

Derliches und Sächsisches.

Niela, den 6. November 1919.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Zur Aufklärung ...

Zentral-Lichtspiel-Theater Gröba.

Kapelle

Freitag, den 7. bis Montag, 10. November

Kapelle

Das große
dramatische
Filmwerk

„Malaria“

Das Reich der Retorten und Glitz, in dem der Arzt die Retorten des Mikroskops zu entscheiden sucht, die russische Malaria, deren sprühendes Leben, klassische Schwermut, überflüssige Gint, der Bruch orthodoxen Kultus und der mondäne Glanz internationaler Gesellschaftsbilder sich mischen.
Dieser Film zeigt dem Auge nicht minder prächtige Bilder wie das „Dimitroff“ und „Veritas vincit“.

Vereinsnachrichten

Wiesener Ober-Gesellschaft, Freitag, 7. 11., abends 8 Uhr außerordentliche Versammlung (Statuten-Änderung) im Seidlschloß. Erscheinen aller erforderlich.
Turnverein Rödern, Freitag, den 7. November, abends 8 Uhr Monatsversammlung.
Werkmeister-Verein Gröba, Freitag, d. 7. Novbr., abends 8 Uhr im „Gansa-Hotel“ Gröba Vortrag: Elektrotechnik, statische Elektrizität. Gäste willkommen. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Einheitsverband Kriegsgeliebte Riesa, Beisitzungen.

Geldgeliebter-Verein Riesa und Umgeg.
Morgen Freitag, d. 7. 11., abends 8 Uhr
Vorversammlung
in Wieser's Restaurant. Um zahlreiche Erscheinen bittet

Einheitsverband der Kriegsgeschädigten und Kriegshinterbliebenen Deutschlands, Ortsgruppe Riesa und Umgegend.
Freitag, den 7. November 1919, abends 7.30 Uhr im Hotel Götzer, Riesa

◆ hunder humoristischer Abend. ◆

Mittwoch: erstklassige Gassenhauer Kräfte, Silberverein zu Gröba, sowie kriegsbeschädigte Kameraden.
Preis der Plätze: Speerplatz 2 Mk., Saalplatz nummeriert 1.50 Mk., Seitenplatz 1 Mk., Galerie 75 Pf., Abendkasse 50 Pf., 25 Pf. Zuschlag. — Vorverkauf bei Kamerad Schröder, Schnittwarengeschäft Hauptstr., Kamerad Schantke, Hotel Volkshaus, Briseur Jugl-Gröba, Robert Müller-Rödern, Albertstr. 24 und in der Geschäftsstelle Gröba, Markt 10.
Der Reinertrag ist zum Unterstützungsfonds für bedürftige Kameraden bestimmt und bitten wir in Anbetracht der guten Sache um zahlreichen Besuch.

Hotel Wettiner Hof, Riesa.

Freitag, den 7. November
Gastspiel der bestrenommierten, beliebten
Alten Muldentaler
Quartett- und Konzertsänger
mit Schmidt-Petri, genannt die fäh. Kanone.

Herrliche Quartetts. 2 tolle Komödien. 1a Solotitel!

Eintritt 7 Uhr! Preise der Plätze: Anfang 8 Uhr! Vorverkauf: Ref. Speerplatz 2.50 Mk., 1. Platz 1.80 Mk., 2. Platz 1.10 Mk., inkl. Kartenteuer. Vorverkauf bei Hoffmann, Buchhandlung und Abendroth, Buchdrucker.

Gasthof Gröba.

Sonntag, den 9. November
große öffentliche Ballmusik
— Anfang 4 Uhr. —
Hierzu ladet freundlich ein Paul Grohs.

Gasthof „Admiral“, Boberßen.

Sonntag, den 9. November
Feiner Ball.
— Anfang 4 Uhr. —
Es ladet hierzu ergebenst ein Rudolf Gänselein.

Vereinshaus Bahnhof Weißig.

Freitag, den 7. November
gross. Extra-Konzert
Vortrag: Obermusikmeister Himmeler, Riesa.
— Anfang 6 Uhr. —
Nach dem Konzert feiner Ball.
Hierzu ladet ergebenst ein Meinhard Neumann.

Für die uns zu unserer Vermählung und beim Einzuge erwiesenen Aufmerksamkeit danken herzlichst.
Röscher, im November 1919.
Bruno Jenker und Frau
Wilda geb. Müller.

Nachruf.
Am 30. Oktober 1919 verschied im Krankenhaus zu Riesa an den Folgen des Krieges, Lungentuberkulose, unser lieber Kamerad
Nikolaus Bauer.
Wir werden ihn zu jeder Zeit in ehrendem Gedächtnis behalten. Beicht sei ihm die Erde.
Einheitsverb. d. Kriegsgeschädigten Deutschlands
Ortsgruppe Riesa, 64. Rik. Post, 1. Bort.

Für wohltätige Zwecke der „Städt. Fochschule“
(Erwerbung eines Ferienheimes in Zeitzau)

Musikalischer Gesellschaftsabend

an Tischen
Mittwoch, den 12. November 1919
— abends 7 Uhr „Elbtterasse“ —

Ausführende:
Anne Deißner (Sopran)
Hilde Heyn (Sopran)
Herst Krause (Bariton)
August Scherer (Humor und Charakterdarstellung)
Geo Becker (Rezitationen und Lieder zur Laute)
Martin Kreyß (Klavier)
Volkslieder-Doppelquartett (4 Damen und 4 Herren)
Kwan Schönebaum (Leitung und Klavierbegleitung)

Eintritt 3 Mk.,
an der Abendkasse 25 % Zuschlag
Vorverkauf: Ed. Wittig, Wettinerstr. 8,
Fernruf 445; Kurt Rosberg (Schuhhaus „Fortuna“), Hauptstr. 39a, Fernruf 400

Jahrmarkt in Lommatzsch

Sonntag, den 9. und Montag, den 10. Novbr. 1919.
Der Stadtrat.

Für die uns zu unserer Vermählung dargebrachten Glückwünsche und Geschenke danken herzlich gleichzeitig im Namen unserer Eltern.
Rödern, 2. November 1919.
Otto Schumann und Frau
Lina geb. Seelig.

Für die überaus zahlreichen Geschenke und Glückwünsche zu unserer Vermählung sagen wir nur hierdurch auch im Namen unserer Eltern den
herzlichsten Dank.
Riesa, im November 1919.
Paul Kühne und Frau
Beba geb. Kruße.

Kammer-Lichtspiele

Riesa, Hauptstr. 1.
Nur noch heute:
— „Der Weg des Todes“ —
sowie die tolle Humoreske
„Eine verführte Hochzeitnacht.“
Ab Freitag:
Der große Dama-Bilmschlager
„Anders als die anderen“
Drama in 6 Akten, spannend, hochinteressant.

Zurückgekehrt vom Grabe unseres einzigen Söhnchens sprechen wir allen denen, die uns durch Wort, Schrift, so überaus reiche Kranzspenden und ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte Trost spendeten, unsern
herzlichsten, tiefempfundenen Dank
aus. Dank auch Herrn Pfarrer Werner für sein Beisein am Sterbebette unseres Lieblings, sowie für seine ergreifenden Worte am Grabe.
Herzlichen Dank noch seinem Klassenlehrer Herrn Reuther für die vielen Bemühungen sowie für die Erweisung der letzten Ehre und der Klasse 7a für die schönen Kranzspende.
Du aber, lieber Bubi, der Du unser Sonnenschein warst, schlafe wohl.
Die tieftrauernde Familie Karl Götner.

Zu Restaurant
Gambrinus, Riesa
läuft täglich bis mit Sonntag, den 9. 11. 19
der große
Skat-Kongress.
Jeden Tag 2 Serien. Anfang pünktl. 4 u. 8 Uhr.
Höherer Beteiligung! Einlass 5.50 Mk.
Große Gewinnschancen. — Vorausz. Preise
zu 400, 300, 200 Mk. usw.
— Kuponen mache auf meine
— in Riese aufmerksam. —
Es ladet ergebenst ein W. Götter.
NB. Preisverteilung erfolgt Dienstag, den
11. 11. abends.

Zahle die höchsten Preise!
für
Felle! Biegen, Reh Felle!
Dieselben werden auch in Lohn ausgearbeitet.
Gerberei Paul Jungfer
Görschenhainer Straße 31.
Einzige Gerberei am Platze.

Für die anlässlich unserer Verlobung erwiesenen Aufmerksamkeit danken herzlichst.
Röscher, im November 1919.
Linda Berger, Arno Seibaut.

Kanin - Hasen - Reh
sowie alle anderen
Arten Felle lauft zu
höchsten Tagespreisen.
O. Meißner Altmarkt.
NB. Selbstige werden auch
in Lohn ausgearbeitet.
Heu
kauft jeden Posten
Siebhandlung
H. Richter, Neuarbe.

Möbel!
20 kompl. Kücheneinrichtungen, Sofas, Herrnschreibtische, Kleiderfahr., Vertikals, Tische, Stühle, Kommoden, Büfets in echt und gemalt, Spiegel, Flaggenderoben, Schreibische, Bettst., Matratzen, moderne Sofas, sowie alle Arten anderer Möbel empfiehlt preiswert

Oskar Morik
Haupt-Möbelmagazin
Riesa, Hauptstr. 63
Möbelmagazin
Gröba, Schulstr. 7.

Klavierstimmen.
Anmeldungen erb. E. Jierau,
Bismarckstr. 114, 1.

Nähmaschinen repariert
sachgemäß unter Garantie
Joh. Schlichter, Hauptstr. 60.

Roch- und Einlegeöpfe,
Schüsseln, Tische,
Wärmflaschen, Unterseher,
Blumentöpfe
in großer Auswahl empfiehlt
Clemens Beulig,
Goethestr. 67.
Töpfe werden m. Draht umstrickt.

Beisitzungen der Kriegsgeschädigten, Kriegsinterneher und Kriegshinterbliebenen, Ortsgr. Zeitzau.
Sonntag, den 8. 11. 19,
abends 8 Uhr im Hotel
„Reichshof“, Zeitzau
Mittelschwerenversammlung.
Das Erscheinen sämtlicher
Mitglieder dringend erwünscht.
Bahrert,
1. Vorsitzender.

F. R.
Morgen Freitag abends 8 Uhr
Musikabend
bei Kamerad Weiz. D. C.